

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/11317 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/10087 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

Nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) dürfen urheberrechtlich geschützte Inhalte unter bestimmten Voraussetzungen für Unterrichts- und Forschungszwecke einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden, etwa durch die Einstellung in schulische oder universitäre Intranets. Dies gilt nur, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der Vorschrift ist eine Vergütung zu zahlen, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Gemäß § 137k UrhG ist § 52a UrhG mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zielt auf eine Verlängerung der befristeten Anwendbarkeit von § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2014. In den kommenden zwei Jahren solle über den Inhalt einer dann endgültig entfristeten Regelung entschieden werden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des mehrmals befristeten § 52a UrhG in der Praxis sei derzeit noch nicht möglich. Zudem zeigten anhängige Gerichtsverfahren, deren letztinstanzlicher Abschluss abgewartet werden solle, dass für einen Teil der Nutzungen an Hochschulen eine Überarbeitung des § 52a UrhG erforderlich werden könnte.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zielt auf eine dauerhafte Entfristung des § 52a UrhG. Zu diesem Zweck soll § 137k UrhG aufgehoben werden. Die Regelung in § 52a UrhG habe sich bewährt. Ihr Auslaufen zum Ende des Jahres 2012 hätte negative Auswirkungen für die Nutzung von Lern- und Quellenmaterial in Ausbildung und Forschung und eine erneut nur befristete Weitergeltung der Vorschrift wirkte sich negativ auf den Ausbau netzgestützter Lern- und Forschungsstrukturen aus.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11317 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10087 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorabfassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11317 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10087 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Stephan Thomae, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11317** in seiner 204. Sitzung am 8. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/10087** in seiner 187. Sitzung am 28. Juni 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11317 in seiner 86. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11317 in seiner 88. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11317 in seiner 74. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/10087 in seiner 87. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/10087 in seiner 74. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11317 in seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 17/10087 in seiner 95. Sitzung am 17. Oktober 2012 vertagt. In seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 hat er die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstaben a und b

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, dass sich die Vorschrift des § 52a UrhG im Schulbereich im Wesentlichen bewährt habe. Dort gebe es im Hinblick auf eine angemessene Vergütung Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften. Im Bereich der Anwendung von § 52a UrhG in den Hochschulen gebe es jedoch keine Einigung mit der VG Wort. Innerhalb der kommenden

zwei Jahre werde aber eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs dazu erwartet, die Hinweise für gesetzgeberischen Reformbedarf im Bereich der Wissenschaftsschranke liefern könne. Im Übrigen zeigten die drei bislang vorliegenden Evaluierungsberichte des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), dass offenbar keine Bereitschaft vorhanden sei, valide Daten zum Nutzungsverhalten vorzulegen, die aber benötigt würden, um eine angemessene Vergütung festzulegen. Momentan wäre eine vollständige Entfristung der Vorschrift – wie von der Fraktion der SPD vorgeschlagen – ebenso unglücklich, wie die Vorschrift auslaufen zu lassen.

Dem widersprach die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**. Es stehe nicht zur Debatte, die Vorschrift auslaufen zu lassen. Einer erneuten Befristung sei eine dauerhafte Entfristung der Vorschrift vorzuziehen. Es dürfe keine Unsicherheit auf Seiten der Schulen und Hochschulen entstehen. Die Schranke in § 52a UrhG sei gerechtfertigt, zumal die Nutzung von Teilen ur-

heberrechtlich geschützter Werke nicht ohne Vergütung erfolgt.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte die Verlängerung der befristeten Anwendbarkeit des § 52a UrhG als unzureichend, weshalb sie dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zustimmen werde. Grundsätzlich vertrete die Fraktion DIE LINKE im Übrigen die Position, dass es eine allgemeine Wissenschaftsschranke geben müsse.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Frage, ob eine angemessene Vergütung für die Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke gezahlt werde, als entscheidend. Insoweit seien die Länder als Träger der Hochschulen in der Pflicht. Es sei nicht Aufgabe der Verlage, kostenfrei Werke zur Verfügung zu stellen. Sie sei zuversichtlich, dass binnen zwei Jahren ein entsprechender Gesamtvertrag der VG Wort auch im Bereich der Nutzung an Hochschulen zustande kommen werde.

Berlin, den 28. November 2012

Norbert Geis
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter